



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 9
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: thomas.scholtyssek@bnetza.de

31.01.2022

**Stellungnahme von EFET Deutschland zum Festlegungsentwurf MARGIT 2023
(Aktenzeichen BK9-21/612)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem eingeleiteten Verfahren „MARGIT 2023“ hinsichtlich der Vorgaben, über die im Netzkodex für harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (NC TAR) vorgegebene und für die Entgeltbildung der Fernleitungsnetzbetreiber relevanten Berechnungsfaktoren zu bestimmen sind, Stellung nehmen zu können.

Der Multiplikator für untertägige Kapazitäten ist zu hoch

Wie wir bereits in unsere Stellungnahme zum Verfahren „MARGIT 2021“ und „MARGIT 2022“ ausgeführt haben, konterkariert der Multiplikator von „2“ signifikant die Entwicklung und Kopplung liberalisierter Energiemärkte hin zu mehr Flexibilität und Kurzfristigkeit, sowohl im Gas- als auch im Stromsektor. Der hohe Faktor belastet die kurzfristigen Flexibilitätsquellen im Strom- und Gasmarkt übermäßig, wodurch diese weniger genutzt werden. Je höher der Multiplikator ist, desto größer muss der erforderliche Preisunterschied zwischen den Hubs sein, um einen grenzüberschreitenden Transport anzureizen. Nur Händler, die langfristige Kapazitätsbuchungen getätigt haben, sind davon nicht betroffen. Dadurch tragen relativ hohe Multiplikatoren für kurzfristige Kapazitätsprodukte zur Spreizung der Preise zwischen den Preiszonen bei. In Summe kann die Belastung durch hohe Multiplikatoren zu weniger Transportbuchungen, einer geringeren Auslastung und verminderten Einnahmen bei den Fernleitungsnetzbetreibern führen als mit niedrigeren Multiplikatoren der Fall wäre.

Der deutsche Gasmarkt steht im Wettbewerb zu den angrenzenden Gasmärkten in Europa. Daher sollte auch bei der Ausgestaltung der Tarife berücksichtigt werden, dass der Wettbewerb auf der Commodity-Seite stattfindet und

bei dem Zugang der Infrastruktur vergleichbare Bedingungen gelten. Sowohl in Belgien als auch in den Niederlanden z.B. besteht diese Unterscheidung zwischen Day-Ahead und Within-Day-Kapazität nicht. Eine so starke Differenzierung zwischen Day-Ahead und Within-Day benachteiligt den deutschen Gasmarkt gegenüber seinen Nachbarmärkten, flexibel auf kurzfristige Änderungen marktgerecht reagieren zu können.

Wir schlagen vor, vor dem Festlegungsentwurf MARGIT 2024 eine Analyse durchzuführen und zu veröffentlichen, die das Ausmaß der seit Einführung von Rest-of-the-day-Tarifen im Rahmen der deutschen NC TAR Umsetzung zum 01.01.2020 entstandenen Mehreinnahmen durch Within-Day-Kapazitäten und ggf. Verschiebungen von Day-Ahead zu Within-Day-Kapazitäten untersucht.

Multiplikatoren sollten bei der Sekundärvermarktung von Transportkapazitäten nicht Anwendung finden

Auch für die Sekundärvermarktung von Kapazitäten ist gemäß Rz. 19 vorgesehen, dass das vermarktete Produkt als Neuprodukt klassifiziert wird und dementsprechend Multiplikatoren anzuwenden sind. Bei der Sekundärvermarktung ist zwischen Kapazitätsüberlassung und Kapazitätsübertragung zu unterscheiden. Während der primäre Kapazitätskäufer bei der Kapazitätsüberlassung weiterhin Eigentümer der Kapazität bleibt, wechselt bei der Kapazitätsübertragung auch der Kapazitätseigentümer, der dann auch die Entgelte für die übertragene Teilkapazität direkt an den FNB zahlt. Die bei der Kapazitätsübertragung anzuwendenden Entgelte fallen gemäß Rz. 19 nicht unter die Regelungen der Rz. 18, „[...] vielmehr sind hier die Regelungen der KoV XII (insbes. Anlage 1 §19) einschlägig [...]“. Damit können die anzuwendenden Entgelte individuell über die KoV spezifiziert werden und fallen somit nicht unter die explizite Regulierung der MARGIT. Wir fordern deshalb eine Festlegung hinsichtlich der bei der Übertragung von Kapazitäten anzuwendenden Entgelte. Diesbezüglich fordern wir wie bereits in unserer Stellungnahme zur MARGIT 2022 ausgeführt, dass das übertragene Produkt nicht als Neuprodukt im Sinne der Rz. 18 klassifiziert wird, sondern die ursprünglichen Multiplikatoren unverändert bleiben und somit weitervererbt werden. Denn durch die Kapazitätsübertragung ändert sich das ursprüngliche Kapazitätsprodukt nicht in seiner Gesamtheit und die Erlöse des Netzbetreibers bleiben unverändert. Dadurch und insbesondere auch weil unterjährige Kapazitäten gemäß KoV XII Anlage 1 §19 Ziff.3 nur für das jeweilige nächste Kalenderjahr übertragen werden dürfen, sobald die Entgelte gemäß KoV XII Anlage 1 §25 veröffentlicht sind, entstehen beim Netzbetreiber auch keine Leerstandskosten. Multiplikatoren würden hier nur Mehrerlöse für den Netzbetreiber generieren und den Sekundärhandel weiterhin einschränken.

Regelungen bezüglich LNG sollten zeitnah bestimmt werden

Die Beschlusskammer schlägt vor, ihr Ermessen bezüglich eines Abschlags für Einspeisepunkte aus LNG-Anlagen dahingehend auszuüben, einen solche Abschlag in dieser Festlegung nicht zu verankern. Stattdessen wird auf einen Marktdialog zu einem späteren Zeitpunkt verwiesen. Wir würden solch einen Marktdialog begrüßen und regen an, diesen jetzt zu starten und dessen Ergebnis so bald wie möglich in MARGIT zu verankern, da die Stabilität und Vorhersehbarkeit des regulatorischen Rahmens aus der Perspektive der Marktteilnehmer wichtig sind. Darin sollte auch erörtert werden, ob und wie die Beschlusskammer zu diesem und anderen Aspekten von MARGIT einen Ausblick über das folgende Jahr hinausgeben kann. Obwohl in der Tat nicht abzusehen ist, dass noch in 2023 LNG-Gas importiert werden wird, könnte sich der schon heute absehbare regulatorische Rahmen auf die jetzt zu

treffenden Investitionsentscheidungen für die darauffolgende Jahre auswirken. Aus Sicht von EFET Deutschland ist es wichtig, dass ein fairer Wettbewerb auf der Commodity-Seite sichergestellt wird und es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen über den Zugang von Gasinfrastrukturen kommt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org